



## **Kurzstellungnahme**

### **zum Einsatz nicarbazinhaltiger Arzneimittel**

### **zur Reduzierung von Stadtaubenpopulationen**

Die Verfütterung von Medikamenten mit dem Wirkstoff Nicarbazin (zum Beispiel des Mittels „Ovistop“) an Stadtauben, um deren Population zu reduzieren, ist abzulehnen, weil sie gegen das Artenschutzrecht verstößt (dazu 1). Zudem würde es sich um einen genehmigungspflichtigen Tierversuch handeln (dazu 2). Ebenfalls bestehen gewichtige Bedenken an der arzneimittelrechtlichen Zulässigkeit eines solchen Vorgehens, die hier jedoch aufgrund der bereits anderweitig begründeten Rechtswidrigkeit dahinstehen können.

#### **1. Verstoß gegen Artenschutzrecht**

Aus artenschutzrechtlicher Sicht steht der Ausbringung kontrazeptiver Medikamente entgegen, dass sie gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG verstößt. Aus diesem Grund wurde der Einsatz des Mittels „Ovistop“ etwa in Berlin abgelehnt.

### **a. Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungszeiten erheblich zu stören, wobei eine erhebliche Störung vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist ausweislich der Gesetzesbegründung anzunehmen, wenn der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden.<sup>1</sup>

Bei einem kontinuierlichen Einsatz kontrazeptiver Medikamente ist damit zu rechnen, dass nicht nur Stadttauben, sondern auch Ringeltauben, Möwen, Rabenvögel oder kleinere Vogelarten wie Finken die an den Futterstellen ausgebrachten Körner, die den Wirkstoff Nicarbazin enthalten, aufnehmen würden. Bei diesen Arten handelt es sich um wild lebende Tiere der europäischen Vogelarten nach § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 BNatSchG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 S. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie). Da bei diesen Wildvögeln ebenfalls von einer kontrazeptiven Wirkung des Medikaments auszugehen ist, würde dessen Ausbringung dazu führen, dass Tiere der geschützten europäischen Vogelarten in ihrer Reproduktionsfähigkeit gestört werden.

Weder die Aufnahme durch Wildvögel noch die aufgenommene Menge lassen sich steuern. Selbst in Taubenschlägen kommt es vor, dass Wildvögel das dort ausgebrachte Futter aufnehmen. Aufgrund der damit verbundenen Störung der Fortpflanzung und des Erhaltungszustands dieser Arten verstößt die Ausbringung des Medikaments gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

---

<sup>1</sup> BT-Drucksache 16/5100, S. 11; ebenso OVG Lüneburg, 12.11.2008 - 12 LC 72/07; *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 102. EL September 2023, § 44 BNatSchG Rn. 13.

### **b. Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Bei wildlebenden Tieren der europäischen Vogelarten, die das Medikament ebenfalls aufnehmen würden, handelt es sich nach § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 lit. a, lit. b sublit. bb BNatSchG um besonders geschützte Arten.

Da sich nicht steuern lässt, in welcher Dosis diese Tiere das Medikament zu sich nehmen würden, ist damit zu rechnen, dass es teilweise zu einer Überdosierung kommt. In der Folge auftretende Nebenwirkungen würden die Gesundheit der Tiere beeinträchtigen oder sogar zu deren Tod führen. Beschrieben ist etwa das Auftreten maligner Hyperthermie, einer lebensbedrohlichen Erhöhung der Körpertemperatur. Damit verstößt die nicht dosierbare Verfütterung des Medikaments auch gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

### **c. Keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Auch die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kommt nicht in Betracht. Danach können Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG etwa zur Abwendung ernster wirtschaftlicher Schäden oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit zugelassen werden. Selbst wenn man annehmen würde, dass durch Taubenkot verursachte Verschmutzungen an Gebäuden und öffentlichen Flächen diese Schwellen überschreiten, scheidet eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG aus, wonach sie nur zugelassen werden darf, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Eine zumutbare Alternative, um Konflikte in Bezug auf Stadttauben zu vermeiden, liegt in der mittlerweile vielfach erprobten Errichtung betreuter Taubenschläge, in denen die Eier der Tauben gegen Attrappen ausgetauscht werden, in Kombination mit Begleitmaßnahmen im

Umfeld der Schläge (tierschutzkonforme Vergrämung, fachgerechte Verschließung von Nistplätzen und Fütterungsverbote). Die Effektivität dieser Alternative belegen Erfahrungen aus Städten, die seit längerem ein derartiges Konzept verfolgen (zum Beispiel Augsburg, Chemnitz, Ingolstadt, Weimar, Wiesbaden). Auch in finanzieller Hinsicht ist die Alternative betreuter Taubenschläge zumutbar, da sie in Anbetracht bereits vorhandener Standorte geringere Kosten verursacht als der Einsatz eines Arzneimittels, dessen fachgerechte Anwendung insbesondere zu hohen Personalkosten führt.

Auch steht zu befürchten, dass sich die kontinuierliche Ausbringung empfängnisverhütender Mittel negativ auf den Erhaltungszustand der (Gesamt-)Populationen geschützter Wildtierarten auswirkt, die solche Mittel in nicht steuerbarem Maß aufnehmen würden. Folglich wäre auch die zweite Voraussetzung des Ausnahmetatbestands nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Der Einsatz empfängnisverhütender Medikamente als Mittel zur Reduktion von Stadttaubenpopulationen ist somit bereits aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen.

## **2. Genehmigungspflicht als Tierversuch**

Darüber hinaus wäre es als genehmigungspflichtiger Tierversuch nach § 8 Abs. 1 S. 1 TierSchG anzusehen, an Stadttauben Substanzen zu verabreichen, die an ihnen bislang nicht stichhaltig erprobt sind. Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 TierSchG sind Tierversuche Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere verbunden sein können bzw. wenn sie dazu führen können, dass Tiere geboren werden oder schlüpfen, die Schmerzen, Leiden oder Schäden erleiden.

### **a. Risiko von Schmerzen, Leiden oder Schäden**

Medikamente mit dem Wirkstoff Nicarbazin werden üblicherweise in der Mastgeflügelproduktion eingesetzt, um Parasiten zu bekämpfen. Über ihre Wirkungsweise außerhalb solcher kontrollierten Umgebungen ist wenig bekannt. Als Nebenwirkungen bei Masthühnern sind Hitzestress mit der Folge von Wachstumsstörungen bis hin zum Tod nachgewiesen, wofür möglicherweise eine Degeneration von Zellen in Leber und Nieren verantwortlich ist. Zudem können selbst bei üblicher Dosierung die Schlupffähigkeit und der Legevorgang beeinträchtigt sein.<sup>2</sup> Vor diesem Hintergrund besteht das Risiko, dass auch bei Stadttauben derartige Nebenwirkungen auftreten, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tauben oder ihren Jungen verbunden sind.

### **b. Eingriff oder Behandlung zu Versuchszwecken**

Die Verabreichung von Medikamenten oder anderen Stoffen stellt eine Behandlung im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 1 TierSchG dar.<sup>3</sup> Zu Versuchszwecken erfolgt diese Behandlung, wenn ihr Zweck nach der Willensrichtung des für das Vorhaben Verantwortlichen darin besteht, einen wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn zu erzielen. Dabei genügt es, dass eine aus anderen Gründen notwendige Behandlung durch ein spezielles wissenschaftliches Konzept ergänzt wird und damit neben anderen Zwecken zu einem Erkenntnisgewinn beiträgt.<sup>4</sup> Außer Forschungsversuchen erfasst § 7 Abs. 2 S. 1 TierSchG auch Erprobungsversuche, bei denen nicht die Entwicklung neuer wissenschaftlicher Methoden im Vordergrund steht, sondern die Anwendung bekannter wissenschaftlicher Methoden auf neuartige Fälle.<sup>5</sup> Bei dem bislang nicht ausreichend erprobten Einsatz von Nicarbazin außerhalb von Mastanlagen und an

---

<sup>2</sup> *Mehlhorn* (Hrsg.), *Encyclopedia of Parasitology*, 4. Auflage 2016, S. 546.

<sup>3</sup> *Lorz/Metzger*, *TierSchG*, 7. Auflage 2019, § 7 Rn. 20.

<sup>4</sup> *Hirt/Maisack/Moritz*, *TierSchG*, 4. Auflage 2023, § 7 Rn. 6.

<sup>5</sup> *Lorz/Metzger*, *TierSchG*, 7. Auflage 2019, § 7 Rn. 13.

Stadttauben unter wissenschaftlicher Begleitung würde es sich um einen solchen Erprobungsversuch handeln. Notwendige Kontrollmaßnahmen wie die Nachverfolgung der Bestandsentwicklung und die Erhebung unerwarteter Auswirkungen unterstreichen den primär wissenschaftlichen Charakter des Vorhabens.

Nach alldem ist die Verfütterung von nicarbazinhaltigen Medikamenten an Stadttauben als Tierversuch einzuordnen, der einer Genehmigung nach § 8 Abs. 1 S. 1 TierSchG bedürfte. Welche Anforderungen erfüllt sein müssten, damit eine solche Genehmigung erteilt werden könnte, ist einer Prüfung im Einzelfall vorbehalten.